

Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl, S. 70), hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 13.06.2024 mit dem Stand der 7. Änderung der Friedhofssatzung, welche am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeines

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Fundamentierung und Befestigung
- § 21 Unterhaltung
- § 22 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Friedhofskapellen
- § 26 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden, im Gebiet der Samtgemeinde Apensen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof Apensen
 - b) Friedhof Grundoldendorf
 - c) Friedhof Beckdorf
 - d) Friedhof Goldbeck
 - e) Friedhof Nindorf
 - f) Friedhof Sauensiek
 - g) Friedhof Wiegersen
 - h) Friedhof Revenahe/Kammerbusch
- 2) Verstorbene werden auf dem Friedhof der Ortschaft bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten (Ortschaft). Ausnahmen sind zugelassen, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer anonymen Grabstätte beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof der Ortschaft nicht zur Verfügung stehen.
- 3) Die Verwaltung der Samtgemeinde Apensen (Friedhofsverwaltung) kann darüber hinaus weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Die Samtgemeinde Apensen betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.
- 2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Apensen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof zu bestatten, den die Friedhofsverwaltung im Einzelfall bestimmt. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse Außerdienst gestellt oder entwidmet werden. Durch Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Besteht die Absicht der Außerdienststellung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Absicht der Außerdienststellung, die Außerdienststellung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.
- 3) Die Samtgemeinde Apensen kann die Außerdienststellung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung bestehen.
- 4) Die Samtgemeinde Apensen kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Außerdienststellung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich. Alle Ersatzgrabstätten sind kostenfrei von der Samtgemeinde Apensen in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.
- 6) Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe der Samtgemeinde sind während des Tages für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeit beginnt 1/2 Stunde nach Sonnenaufgang und endet 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhe, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen und Schiebkarren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbemäßig zu fotografieren,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, e Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind,
 - f) Friedhofsanlagen- oder Einrichtungen sowie Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Abfälle und Abraum, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, abzulagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - j) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen.
 - k) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen.
 - l) zu lärmern und zu spielen zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
- 4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 6) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Samtgemeinde Apensen zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Zulassung kann auf Antrag jeweils für die Dauer eines Jahres nach Zahlung einer Gebühr gemäß der jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung erteilt werden kann. Gewerbetreibenden, die nur gelegentlich auf den Friedhöfen gewerblich tätig werden, kann abweichend von Satz 1 die Durchführung dieser Tätigkeit jeweils gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr gestattet werden.
- 3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- 5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- 6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- 7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Samtgemeinde Apensen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte /Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen oder eine Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen.
- 2) Die Samtgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 3. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 5 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- 3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Aschen werden auf samtgemeindeeigenen Friedhöfen in der Erde und auf den Hauptfriedhöfen Apensen, Beckdorf und Sauensiek in Urnenstelen beigesetzt.
- 5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen innerhalb des Zeitraums **montags bis donnerstags von 8⁰⁰ bis 16.00 Uhr** und **freitags 8⁰⁰ bis 12⁰⁰**(einschließlich Schließen des Grabes). Finden 2 Bestattungen nacheinander statt, so soll dazwischen ein Zeitabstand von 2 Stunden liegen.
Soll die Bestattung auf Wunsch der Hinterbliebenen am **Freitagnachmittag in der Zeit von 12⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr oder am Samstag 9⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr** (einschließlich Schließen des Grabes) stattfinden, ist hierfür gemäß Friedhofsgebührensatzung eine Pauschale (Zeitzuschlag) zu entrichten.

§ 8 Säрге

- 1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör- und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilen bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- 2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Apensen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Grabstellen

- 1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstellen wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Grabstellen beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante eines Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 3) Bei vorhandenen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntgabe eines Bestattungstermins die gesamte Grabausstattung zu entfernen. Dazu gehören Grabmale, und sonstige bauliche Anlage einschließlich Fundamente, Einfassungen, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör. Sofern der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht unverzüglich nachkommt, wird er durch die Friedhofsverwaltung umgehend darüber informiert, dass die Bestattung zum beantragten Termin nicht stattfinden kann. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für die dem Nutzungsberechtigten entstehenden Schäden jeglicher Art.
- 4) Bei Einebnungen ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, nach Bekanntgabe des Termins für die Einebnung, die gesamte Grabausstattung zu entfernen. Dazu gehören das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen einschließlich Fundamente, Einfassungen, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör.
Vor der Einebnung ist in Abstimmung zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Apensen zu entscheiden, welche Bepflanzung erhalten bleiben soll bzw. entfernt werden muss.
- 5) Gibt der Nutzungsberechtigte das Abräumen der Grabstätte für eine Bestattung oder Einebnung der Samtgemeinde Apensen in Auftrag, so sind die Kosten zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum 5.Lebensjahr 25 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhezeit bei vorzeitiger Einebnung und Rückgabe der Grabstätte auf 25 Jahre verkürzt werden. Dieses gilt jedoch nur für die gesamte Grabstätte.

§ 11 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Samtgemeindegebietes sind in den ersten 2 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Samtgemeindegebietes nicht zulässig.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs. 2 - Entziehung von Nutzungsrechten- können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten /Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- 4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- 5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 6) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- 7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- 1) Eine Grabstätte besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.
- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 3) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (§ 13),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 14),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 3),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 4),
 - e) anonyme Urnengrabstätten (§ 15 Abs. 5).
 - f) Rasengrabstätten (§ 16)
 - g) Urnenstelen (§15 Abs. 4) a)
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 5) Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte länger erworben als bis zum Ablauf der Ruhezeiten (30 Jahre, bei vorzeitiger Einebnung 25 Jahre) der auf der Grabstätte bestatteten Personen, wird auf Antrag bei Rückgabe und gleichzeitigem Neuerwerb einer anderen Grabstätte auf einem Friedhof der Samtgemeinde Apensen, die über den Ablauf der Ruhezeit (30 Jahre und bei vorzeitiger Einebnung 25 Jahre) hinausgehenden gezahlten Gebühren für den Neuerwerb angerechnet. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist mittels Nutzungsrechtsurkunde nachzuweisen. Eine Erstattung der Nutzungsrechtsgebühren für vorzeitig (25 Jahre) zurückgegebene Grabstätten oder bei Rückgabe von Grabstätten bei denen nach Ablauf der Ruhezeit (30 Jahre) noch erworbene Nutzungszeiten übrig sind, erfolgt nicht.

§ 13 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines gleichzeitig verstorbenen Elternteils oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- 3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- 4) Für die Überlassung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte sowie für die Bestattung in einer Reihengrabstätte werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 14 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- 2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann wiedererworben werden. Die Anzahl der möglichen Verlängerungen des Nutzungsrechtes richtet sich nach der Anzahl der

Grabstellen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten.

- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Wahlgrabstätte kann/können entweder auf einem Sarg eine Urne oder alternativ 2 Urnen insgesamt beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Urne auf dem Sarg bzw. der 2-ten Urne so zu verlängern, dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 beträgt.
- 4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Auf Antrag kann die Grabstätte nach Ablauf von 25 Jahren Ruhezeit des zuletzt Bestatteten eingeebnet und zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.
- 5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- 6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- 8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- 9) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfall der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- 9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Verleihung auf sich umschreiben zu lassen.
- 11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 12) Für die erstmalige Verleihung, den Wiedererwerb und die Verlängerung des

Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte sowie die Umschreibung der Nutzungsberechtigung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 15 Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnengrabstätten,
 - d) Wahlgrabstätten.
 - e) Rasengrabplätze für Urnen und Säрге
 - f) Urnenwahlgrabstätten in Urnenstelen
- 2) Urnengrabstätten sind auf den Friedhöfen Apensen, Beckdorf und Sauensiek eingerichtet.
- 3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich. Je Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.
- 4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten kann wieder erworben werden. Die Anzahl der Verlängerungen des Nutzungsrechtes richtet sich nach der Anzahl der Grabstellen. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte, nicht für einzelne Grabstellen, möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten. Urnenwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Je Urnenwahlgrabstelle darf nur eine Urne bestattet werden.
 - a) Urnenwahlgrabstätten in Urnenstelen sind auf den Hauptfriedhöfen Apensen, Beckdorf und Sauensiek eingerichtet. In einer Grabkammer einer Urnenstele dürfen bis zu zwei Urnen eingestellt werden. Das Nutzungsrecht wird je Grabkammer verliehen und die Bestimmungen sind gleichlautend mit dem Nutzungsrecht für Urnenwahlgrabstätten des § 15 Absatz 4). Die Grabkammer einer Urnenstele hat eine Größe von 54 x 32 x 47 cm. Das Nutzungsrecht an der Grabkammer ist ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der zweiten Urne so zu verlängern, dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Ruhezeit gem. § 10 beträgt.

Die Grabplatten für die Wahlgrabstätten in Urnenstelen werden von der Samtgemeinde Apensen zur Verfügung gestellt. Andere Grabplatten sind nicht zulässig. Die einheitliche Beschriftung der Grabplatten wird durch die Samtgemeinde Apensen beauftragt. Die erste Beschriftung ist in den Nutzungsgebühren enthalten, die zweite Beschriftung erfolgt nach Beauftragung durch die Samtgemeinde Apensen zu Lasten der / des Nutzungsberechtigten. Es dürfen nur die Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburts- und Sterbedaten der dort beigesetzten Verstorbenen eingraviert werden. Die Aufbringung weiterer Gravuren und Ornamente ist unzulässig. Für kleinen Grabschmuck sind an jeder Urnenkammer Ablageplättchen vorhanden. Das Ablegen von Gegenständen vor der Urnenstele ist nicht zulässig. Vor den Stelen abgelegte Gegenstände werden umgehend entsorgt. Nach Ablauf der Ruhefrist / des Nutzungsrechtes werden die Urnen in Sammelruhestätten beigesetzt.

- 5) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. In jeder anonymen Urnengrabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Beisetzung findet ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt. Der Tag der Beisetzung und die örtliche Lage der Urne werden nicht bekannt gegeben.

- b) Eine Grabpflege sowie das Aufstellen privater Grabmale sind nicht gestattet.
 - c) Blumen und Gestecke zum Todestag und anderen Feiertagen sind in dem hierfür vorgesehenen Bereich - vor dem Gedenkstein - niederzulegen.
 - d) Unterlagen über anonym beigesetzte Urnen sind nur der Friedhofsverwaltung zugänglich. Auskünfte an Dritte dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nicht erteilt werden.
- 6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

§ 16 Rasengrabstätten

- 1) Rasengrabstellen sind Grabstellen die unter einer Rasenfläche liegen. Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt und sind erst im Todesfall zu erwerben. Auf Antrag kann das Verfügungsrecht an Rasengrabstätten als Doppelgrab erworben werden. Das Verfügungsrecht an der Grabstätte ist ab dem Zeitpunkt der zweiten Bestattung/Beisetzung zu verlängern, so dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 beträgt.
- 2) Das Bepflanzen, Einfassen und das Aufstellen von Grabsteinen ist nicht gestattet. Es muss jedoch auf der Grabstelle eine Grabplatte im Format 40 x 30 x 12 cm, versehen mit Namen und Daten des/der Verstorbenen, im Rasen ebenerdig eingelassen werden. Für doppelte Rasengrabstellen kann die Grabplatte bis zu einer Größe von 80 x 80 x 12 cm, betragen.
- 3) Die Pflege und Gestaltung der Rasengrabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.
- 4) Das Einlassen der Grabplatte ist gemäß § 20 zu beantragen.
- 5) Für die Überlassung des Verfügungsrechtes an einer Rasengrabstelle sowie für die Bestattung/Beisetzung in einer Rasengrabstelle werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- 6) Eine Verlängerung des Verfügungsrechtes ist nur für ein doppeltes Rasengrab möglich. Das Verfügungsrecht an einer einzelnen Rasengrabstelle kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Ruhezeit fallen sie an die Samtgemeinde Apensen zurück. Doppelte Rasengrabstellen fallen nach Ablauf der Ruhezeit der zweiten Grabstelle an die Samtgemeinde Apensen zurück.
- 7) Auf diesen Grabstätten dürfen weder Blumen abgelegt oder gepflanzt, Pflanzschalen aufgebracht, noch sonstiger Schmuck aufgelegt oder aufgestellt werden, der das Rasenmähen behindern oder erschweren kann. Auch das Einlassen von Gefäßen und Aufbringen von Kies oder anderen Steinen – als Umrandung der Grabplatte oder als Gedenkstein – ist nicht zulässig. Auf der Rasenfläche deponierte Gegenstände werden umgehend entsorgt. In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres ist das Ablegen von angemessenem Grabschmuck ausnahmsweise gestattet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeines

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Beim Bepflanzen darf die Fläche der Grabstätte nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen; wird dies nicht beachtet oder wachsen Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Anpflanzung zurück zu schneiden oder ganz zu beseitigen.
- 3) Die Gestaltung, Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 4) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Blumengebinde und Kränze dürfen keine Kunststoffe enthalten. Die Grabhügel dürfen nicht abgetragen werden, sie sind einzuebnen.

- 5) Feste Grabbeeteinfassungen, die das Grab innerhalb der Grabstätte symbolisieren, sind nicht gestattet.
- 6) Außerhalb des Grabes darf seitens des Nutzungsberechtigten nichts gepflanzt, aufgestellt oder abgelegt werden.
- 7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Die Verwendung von Giften als Schädlingsbekämpfungsmittel ist nicht zulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- 1) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen in Größe, Form und Farbe anpassen.
- 2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- 3) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien und Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Kunststoffe, Gips, Glas, Emaille, Blech, Porzellan, Beton, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben sowie Firmenangaben, Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.
- 4) Auf allen Grabstellen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden.
- 5) Aufrechte Grabmale sollen folgende Maße nicht überschreiten:
 - für Reihengrabstätten Höhe 0,80 m, Breite 0,45 m
 - für Urnenreihengrabstätten Höhe 0,60 m, Breite 0,45 m
 - für Urnenwahlgrabstätten Höhe 0,60 m, Breite 0,45 m
 - für einstellige Wahlgrabstätten Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m
 - zwei u. mehrstellige Wahlgrabstätten Höhe 1,40 m, Breite 1,0 mDie Mindeststärke von 0,12 m soll nicht unterschritten werden.
- 6) Liegende Grabmale sind zugelassen.
- 7) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- 8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 18 a Verwendung von Natursteinen

- 1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Apensen nur verwendet werden, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen,

Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, vereinigten Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einem der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) setzt (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.

4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich, verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

5) Für die abzugebende Erklärung ist das, als Anlage beigefügte (vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte) Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sein Verfügungsrecht bzw. bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- 6) Vor Erteilung der Zustimmung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale und bauliche Anlagen können einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 7) Vorhandene Grabanlagen haben Bestandsschutz, müssen aber im Falle einer Erneuerung den Bestimmungen dieser Satzung angepasst werden.
- 8) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarten Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- 3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 21 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.
- 3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- 4) Künstlerische oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, dürfen nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und falls geboten, der zuständigen Pflege- oder Denkmalschutzbehörde nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen entfernt oder abgeändert werden.

§ 22 Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte insoweit bei Erwerb des Nutzungs- oder Verfügungsrechtes an der Grabstätte oder bei Antragstellung im Sinne von § 19 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über. Sofern Reihengräber/ Urnenreihengräber und Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 22 a Aufbewahrung abgängiger Grabsteine

- 1) Grabmale eingeebener Grabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Zahlung einer Gebühr an den hierfür vorgesehenen Aufbewahrungsstellen auf unbestimmte Zeit abgelegt werden. Die Dauer der Aufbewahrungszeit wird von der Samtgemeinde Apensen bestimmt. (Mindestens 10 Jahre)
- 2) Die Entfernung des Grabmales – ohne Fundament – von der eingeebneten Grabstelle, der Transport sowie die Anordnung des Grabmales obliegt bis zu einer maximalen Größe des Grabmales von 80 x 80 x 12 cm der Samtgemeinde Apensen. Für evtl. Beschädigungen wird seitens der Samtgemeinde Apensen keine Haftung übernommen. Für Grabmale die diese Größe übersteigen ist seitens und zu Lasten des Nutzungsberechtigten sowohl für die Entfernung als auch für den Transport eine Fachfirma (Steinmetz) zu beauftragen. Die Anordnung des Grabmales erfolgt dann unter Anwesenheit eines Mitarbeiters des Bauhofes oder der Verwaltung der Samtgemeinde Apensen.
- 3) Mit der Entfernung des Grabmales auf der eingeebneten Grabstätte geht die Verfügungsgewalt auf die Samtgemeinde Apensen über.
- 4) Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder jeglichem Grabschmuck an den aufbewahrten Grabsteinen ist nicht gestattet

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ausgenommen die anonyme Urnengrabstätte und die Rasengrabstätte ist der jeweilige Verfügungs- bzw.

Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Rückgabe des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechtes.

- 3) Die Grabstätten müssen binnen 3 Monaten nach Belegung bzw. Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- 4) Bei Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten ist die Bepflanzung auf das Höchstmaß wie folgt zu reduzieren:
 - a) Reihengrabstätten max. 1,20 m
 - b) Urnenreihengrabstätten max. 0,80 m,
 - c) Urnenwahlgrabstätten max. 1,20 m,
 - d) Wahlgrabstätten bestehend aus 2 Wahlgräbern 1,50 m
 - e) Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Wahlgräbern bis max. 2,00 m
- 5) Nicht zugelassen ist:
 - a) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - c) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- 6) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Samtgemeinde die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- 7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- 8) Abweichend von Abs. 7 ist für die Herrichtung und Unterhaltung von anonymen Urnengrabstätten und Rasengrabstätten die Friedhofsverwaltung zuständig.
- 9) Nach Ablauf des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechtes ist die Grabstätte abgeräumt von Bewuchs an die Samtgemeinde zu übergeben.
- 10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränze, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- 11) Das Bestreuen mit größeren Kieseln oder Gesteinssplintern ist auf Antrag gestattet.
- 12) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z. B. Konservenbüchsen und Gläser zur Aufnahme von Blumen sind unzulässig. Es ist ferner nicht gestattet, die Grabstätten mit Betonsteinen- oder platten oder anderen Materialien abzudecken. Keine Bedenken bestehen gegen die Verwendung vereinzelter kleiner Naturbruchsteine.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- 2) Für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem

Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, dass Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- 3) Abs. 1 und 2 gilt für Grabschmuck entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Friedhofskapellen

- 1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Bis zur Aufbahrung ist die Leiche in der Kühlkammer zu belassen. Erst am Tage der Bestattung darf die Leiche in der Kapelle aufgebahrt werden. Die Erlaubnis zur Aufnahme ist vorher bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Kapellen dürfen für die Abschiednahme betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen zur Abschiednahme sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- 4) Für die Benutzung der Friedhofskapelle und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 26 Trauerfeier

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- 3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- 1) Bestimmungen für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungs- oder Verfügungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Apensen vom 22.10.1992 begrenzt.
- 3) Im Übrigen gilt diese Satzung

§ 28 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 5.000 € (gem. § 10 Abs. 5 des NKomVG in der jeweils geltenden Fassung) geahndet werden, wer vorsätzlich

- 1) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- 2) entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen, und Schiebkarren, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbemäßig fotografiert,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h) Abfälle und Abraum, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind ablagert,
 - i) Tiere - außer Blindenhunde – mitbringt,
 - j) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände entnimmt.
 - k) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufstellt.
 - l) lärmt und spielt.
- 3) entgegen § 5 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Samtgemeinde durchführt,
- 4) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- 5) die Grabstätte nicht gemäß § 17 gestaltet.
- 6) entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- 7) Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,
- 8) Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- 9) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 22 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- 10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 23 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- 11) Grabstätten entgegen § 23 Abs. 12 mit Betonsteinen oder Platten oder anderen Materialien belegt, sowie unwürdige Gefäße zur Aufnahme von Blumen benutzt.
- 12) Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt,
- 13) die Grabstätte nach Ablauf des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechtes nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht abräumt.
- 14) entgegen § 16 Abs. 7 Gegenstände auf den Rasenflächen deponiert.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07.12.2004, außer Kraft. Die 7. Änderung tritt am 21.06.2024 in Kraft.

Apensen, den 13.06.2024

Samtgemeinde Apensen

Beckmann-Frelock
Samtgemeindebürgermeisterin

ANLAGE zu § 18 a der Satzung

Zutreffendes bitte
ankreuzen

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofs zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift